

weder verurtheilte der Richter der Kirche zur Geldstrafe und lieferte erst dann, wenn sie nicht bezahlt wurde, den Delinquenten zur körperlichen Bestrafung aus, oder es fällte der herzogliche Richter das Urtheil auf Verstümmlung der Glieder und die Geldsumme, um welche die Strafe abgekauft wurde, fiel entweder der Kirche zu oder blieb dem Landrichter. Ohne die Bedeutung dieser Unterschiede zu verkennen, glaube ich doch, dass sie zu einer principiellen Scheidung der Immunitätsverleihungen nicht berechtigen. Namentlich finde ich in solchen Nüancen keinen Grund zu behaupten, dass entweder die volle oder nur die niedere Gerichtsbarkeit übertragen worden sei. Der Blutbann wurde mit grösserer oder geringerer Beschränkung regelmässig ausgenommen. Desshalb darf man aber die Immunitätsverleihung nicht auf eine Übertragung der niederen Gerichtsbarkeit zurückführen wollen. Die Exemption war immer eine vollständige, die Übertragung der Gerichtsbarkeit eine theilweise. Die Differenz zwischen dem negativen und positiven Inhalte der Immunität bewirkte der nothwendige Vorbehalt des Blutbannes, nothwendig, weil sonst an die Stelle der öffentlichen die Vogteigerichtsbarkeit hätte treten müssen.

---